Finanzielle Ansprüche von Milizsoldaten bei Präsenzdiensten

Geldleistungen nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001)

Stand: 1. Jänner 2025

ZUSAMMEN STÄRKER

Die finanziellen Ansprüche von Milizsoldaten, die einen Präsenzdienst leisten, sind im Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) geregelt. Die Abrechnung dieser Geldleistungen erfolgt durch das Heerespersonalamt im Zuge der bargeldlosen Präsenz- und Ausbildungsdienst Abrechnung. Alle angeführten Beträge beziehen sich jeweils auf einen Kalendermonat und werden für kürzere Präsenzdienstzeiten nach der untenstehenden Formel entsprechend aliquotiert. Die Ansprüche nach dem HGG 2001 stellen jeweils einen Prozentsatz eines Referenzbetrages (105,06% der Verwendungsgruppe A2 Gehaltsstufe 8 nach § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956) dar und ändern sich bei jeder Anpassung dieses Gehaltsansatzes. Die angeführten Werte beziehen sich auf den Stand 1. Jänner 2025. Die Ansprüche nach dem Heeresgebührengesetz unterliegen, ausgenommen die Entschädigung des Einkommensentgang (Pauschalentschädigung und Restentschädigung), nicht der Einkommensteuer, es handelt sich also bei den angeführten Beträgen um Auszahlungsbeträge. Grundsätzlich decken sich die Ansprüche in den einzelnen Präsenzdienstarten. Eine Ausnahme bilden die Milizprämie, die nur für die Dauer einer Milizübung, sowie die Einsatzprämie, die nur für die Dauer eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 2001 gebührt.

Für die Dauer eines Präsenzdienstes gebühren einem Milizsoldaten in jedem Fall

- Monatsgeld
- Pauschalentschädigung

und zusätzlich bei Zutreffen der Voraussetzungen

- Dienstgradzulage (*ab Dienstgrad Gefreiter*)
- Einsatzmonatsgeld
- Kostgeld
- Fahrtkostenvergütung
- Milizprämie (*nur für Milizübungen*)
- Entschädigung des Einkommensentgang

Monatsgeld

Das Monatsgeld beträgt ab 1. Jänner 2025 € 288,47.

Pauschalentschädigung

Unabhängig von der Höhe seines Einkommens wird jedem Anspruchsberechtigten, der als Milizsoldat einen Präsenzdienst leistet, eine Pauschalentschädigung in Höhe von brutto € 1.636,72 angewiesen. Von dieser Pauschalentschädigung sind täglich € 20,00 steuerfrei. Vom € 20,00 pro Kalendertag übersteigenden Betrag sind durch das Heerespersonalamt 20 % pauschal an Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Damit ergibt sich für einen Kalendermonat mit 31 Tagen eine Nettopauschalentschädigung von € 1.433,38, für einen Kalendermonat mit 30 Tagen in Höhe von € 1.429,38 und für einen Kalendermonat mit 28 Tagen in Höhe von € 1.421,38.

ZUSAMMEN STÄRKER

Dienstgradzulage

Dem Dienstgrad entsprechend gebührt eine Zulage wie folgt:

Gefreiter	€ 77,74		Vizeleutnant	€ 255,74
Korporal	€ 97,18		Fähnrich	€ 285,06
Zugsführer	€ 116,28		Leutnant	€ 304,16
Wachtmeister	€ 159,58		Oberleutnant	€ 322,91
Oberwachtmeister	€ 178,68		Hauptmann	€ 361,78
Stabswachtmeister	€ 198,11		Major	€ 405,09
Oberstabswachtmeister	€ 217,21		Oberstleutnant	€ 443,28
Offiziersstellvertreter	€ 236,64		Oberst	€ 482,15

Kostgeld

Milizsoldaten, die während eines Präsenzdienstes aufgrund einer Dienstfreistellung nicht an der Truppenverpflegung teilnehmen, wird für jeden dienstfreien Tag ein Verpflegssatz in Höhe von derzeit € 6,50 angewiesen.

Fahrtkostenvergütung

Milizsoldaten gebührt bei Antritt und Beendigung eines Präsenzdienstes eine Fahrtkostenvergütung für die Fahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und der militärischen Dienststelle, bei der sie Dienst zu leisten haben. Wird zum Dienstantritt der dem Einberufungsbefehl beigelegte Bahngutschein nicht eingelöst, wird dem Anspruchsberechtigten der Wert des vorgelegten Bahngutscheines angewiesen. Die Ermittlung der Höhe dieser Fahrtkostenvergütung erfolgt durch den zuständigen Wirtschaftsunteroffizier. Die Fahrtkostenvergütung wird als Aufwandsersatz abgerechnet.

Milizprämie (*nur bei Milizübungen*)

Rekruten und Chargen gebührt für die Dauer einer Milizübung eine Milizprämie in Höhe von € 488,97, für Unteroffiziere besteht dieser Anspruch in Höhe von € 626,04. Die Milizprämie für Offiziere beträgt € 806,77. Während eines Einsatzes gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c gebührt keine Milizprämie.

ZUSAMMEN STÄRKER

Milizausbildungsvergütung

Wenn Sie beginnend ab 1. September 2024 Milizübungen in der Dauer von mindestens fünf Tagen geleistet haben, können Sie einen Antrag auf Erstattung der Kosten von zivilen Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen beim Heerespersonalamt geltend machen. Es werden zur Berechnung die geleisteten Milizübungstage ab 01.01.2020 herangezogen.

Die Milizausbildungsvergütung gebührt für jeden anrechenbar geleisteten Milizübungstag in Höhe von € 112,87 (Wert für 2025).

Der Antrag auf Milizausbildungsvergütung kann nur bis spätestens **sechs Monate** nach Beendigung der jeweiligen Ausbildungs-, Fortbildungs-, oder Umschulungsmaßnahmen und bis spätestens **vier Jahre** nach Beendigung der Heranziehbarkeit zu Milizübungen gestellt werden.

Einsatzmonatsgeld

Soldaten, die während einer freiwilligen Waffenübung, eines Funktionsdienstes oder einer Milizübung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 2001 herangezogen werden, gebührt an Stelle des Monatsgeldes ein Einsatzmonatsgeld.

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001

Rekruten und Chargen	€ 2.514,41
Unteroffiziere	€ 3.042,93
Offiziere	€ 3.748,09

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001

Rekruten und Chargen	€ 2.320,73
Unteroffiziere	€ 2.761,28
Offiziere	€ 3.395,51

Werden Milizsoldaten während einer freiwilligen Waffenübung, eines Funktionsdienstes oder Milizübung zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes herangezogen, gebührt die halbe Höhe des Einsatzmonatsgeldes. Als Beginn der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes gilt die Alarmierung zur sofortigen Herstellung der Bereitschaft der Truppe zum Einsatz.

ZUSAMMEN STÄRKER

Ermittlung des aliquoten Anspruches

Dauert ein Präsenzdienst kürzer als ein voller Kalendermonat, gebühren die Geldleistungen nur anteilig und errechnen sich nach folgender Formel:

$$\text{Gebührende Leistungen} = \frac{\text{Pauschalentschädigung + Monatsgeld + Milizprämie + Dienstgradzulage}}{\text{Anzahl der Tage des Kalendermonates}} \times \text{Übungstage}$$

Beispiel für 7 Tage Milizübung im März 2025 mit dem Dienstgrad Wachtmeister:

$$\text{Anspruch (€ 612,12)} = \frac{1.636,72 + 288,47 + 626,04 + 159,58}{31} \times 7$$

Anmerkung: Die angegebene Pauschalentschädigung ist abhängig von der Anzahl der Übungstage noch um die Lohnsteuer zu vermindern. Details dazu wären dem Abschnitt „Pauschalentschädigung“ weiter oben zu entnehmen.

Entschädigung des Einkommensentgang

Deckt die Pauschalentschädigung, die ohne Antrag und unabhängig von der Höhe eines Einkommens gebührt (siehe Abschnitt Pauschalentschädigung), den entstandenen Einkommensentgang nicht ab, so wird auf Antrag des Anspruchsberechtigten durch das Heerespersonalamt der tatsächliche Einkommensentgang errechnet und mit Bescheid zugesprochen. Dabei wird die bereits ausbezahlte Pauschalentschädigung von der zugesprochenen Bruttoentschädigung abgezogen.

Von der sogenannten Restentschädigung werden pauschal 20 % Lohnsteuer einbehalten und an das Wohnsitzfinanzamt abgeführt. Eine Entschädigung des Einkommensentgang kann jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von monatlich € 12.275,39 zugesprochen werden.

Achtung: FRISTVERSÄUMIS

Ein Antrag auf Entschädigung des Einkommensentgang ist bei sonstigem Anspruchsverlust bis spätestens **sechs Monate** nach der Entlassung aus dem Wehrdienst zu stellen.

Auszahlung

Alle angeführten Geldleistungen werden seit Februar 2007 durch das Heerespersonalamt im Rahmen der bargeldlosen Präsenz- und Ausbildungsdienst Abrechnung abgerechnet und überwiesen.

ZUSAMMEN STÄRKER

Wichtiger Hinweis: Verwaltungstätigkeiten erfolgen bereits im Vorfeld zu Präsenzdiensten von Milizsoldaten

Gemeinsam mit dem Einberufungsbefehl erhalten Milizsoldaten das Informationsblatt „Wichtige Informationen über Ihre Ansprüche“. Darin wird nicht nur erläutert, wie die Sicherstellung der Krankenversicherung der anspruchsberechtigten Angehörigen zu erfolgen hat, sondern auch, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Entschädigung des Einkommensentganges besteht und wie dieser Antrag zu stellen ist.

Verlust von Ausrüstungsgegenständen, Disziplinarstrafen

Allfällige Verluste, Übergenüsse oder Disziplinarstrafen werden in der bargeldlosen Präsenz- und Ausbildungsdienst Abrechnung mit gebührenden Geldleistungen aufgerechnet. Ist ein Einbehalt nicht mehr möglich, wird die offene Summe vom Heerespersonalamt zur Zahlung vorgeschrieben.

Dienstzeitbestätigungen, Bezugsbestätigungen

Während eines Präsenzdienstes werden erforderliche Dienstzeit-bestätigungen durch die jeweilige Einheit ausgestellt, danach können diese Bestätigungen bei Bedarf bei der zuständigen Ergänzungsabteilung angefordert werden.

Sollte ein Anspruchsberechtigter eine Bezugsbestätigung benötigen, kann diese beim Heerespersonalamt angefordert werden.

Arbeitnehmerveranlagung

Wurden im Kalenderjahr der Leistung eines Präsenzdienstes auch Bezüge bei einem anderen Arbeitgeber erzielt, ergeht durch das Wohnsitzfinanzamt die Aufforderung zur Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung. Zu diesem Zwecke wird durch das Bundesministerium für Landesverteidigung ein Jahreslohnzettel mit den bei Präsenzdiensten erzielten steuerpflichtigen Einkünften an das Wohnsitzfinanzamt übermittelt. Bei einer Veranlagung über „Finanz Online“ sind diese Lohndaten dann bereits bei der Eingabe ersichtlich. Die steuerpflichtigen Einkünfte nach dem Heeresgebührengesetz 2001 werden dann den übrigen Einkünften hinzugerechnet und die Steuerpflicht für das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen ermittelt. Abhängig vom Einkommen des Steuerpflichtigen kann es dabei zu Nachzahlungen oder aber auch zu Guthaben kommen.

Wenn Sie Fragen haben sind Sie herzlich eingeladen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heerespersonalamtes (werktags) Montag bis Donnerstag von 07.30 - 15.30 Uhr und Freitag von 07.30 – 12.00 Uhr unter der Service Line

☎ 050201 / 99 1650

anzurufen.

ZUSAMMEN STÄRKER